

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein Palliative Care Winterthur - Andelfingen** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

Als Regionalgruppe des Vereins "palliative care – Netzwerk ZH/SH" bezweckt der **Verein Palliative Care Winterthur - Andelfingen** die Förderung der palliativen Medizin, Pflege und Begleitung vornehmlich in der Spitalregion Winterthur. Der Verein setzt sich namentlich ein für:

- die Begegnung, den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Personen und Institutionen, die sich für palliative Medizin, Pflege und Begleitung einsetzen.
- Öffentlichkeitsarbeit über Bedingungen und Möglichkeiten, um Menschen bis zum Tod ein würdiges und lebenswertes Leben zu ermöglichen.
- die Förderung der palliativen Medizin, Pflege und Begleitung im Gesundheitswesen.

Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten und Leistungen erbringen und fördern:

- Praktische Unterstützung und Beratung der ambulanten Grundversorger, z.B. mittels Mobilen Palliativen Care Teams (MPCT). Das MPCT hilft mit, dass möglichst viele Menschen am Ort ihrer Wahl (meist zu Hause), leben und sterben können.
- Koordination zwischen den Leistungserbringern des Kantons (z.B. Kantonsspital Winterthur – Zentrum für Palliative Care), der Stadt, den Gemeinden, sowie den Grundversorgern und den spezialisierten Institutionen.

- Information, Erfahrungsaustausch und Weiterbildung der Grundversorger in den Bereichen Palliative Care.
- Qualitätssicherung bei den ambulanten Grundversorgern und an den Schnittstellen zu den stationären Einrichtungen, z.B. mittels Qualitätszirkeln/Fallbesprechungen.

Der Verein Palliative Care Winterthur - Andelfingen betätigt sich uneigennützig und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins sind unwiderruflich der gemeinnützigen Zwecksetzung gewidmet und dürfen dieser nicht entfremdet werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er untersteht den gesetzlichen Bedingungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit.

3. Mitgliedschaft

Einzel- und Kollektivmitglieder des **Vereins Palliative Care Winterthur - Andelfingen** werden automatisch Mitglieder vom Palliative Care NETZWERK ZH/SH (PCNZH/SH) und somit auch Mitglieder von palliative.ch (Nationaler Dachverband), und umgekehrt. Gönnermitglieder (Nichtfachleute) sind **nur** im **Verein Palliative Care Winterthur - Andelfingen** Mitglied, d.h. stimmberechtigt.

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche bereit sind, den Vereinszweck umzusetzen.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Er teilt die Namen der neuen Einzel- und Kollektivmitglieder dem PCNZH/SH innert 14 Tagen mit.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit. Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser informiert das PCNZH/SH über erfolgte Austritte innert 14 Tagen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

5. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder wenigstens drei Wochen vor Abhaltung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Anträge seitens der Mitglieder sind spätestens 10 Tage (Datum des Poststempels) vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums mit schriftlicher Begründung verlangt wird.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Verabschieden des Jahresbudgets

- Festsetzung eines allfälligen Gönnerbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geführt, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über die Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Vereinsmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

6. Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsführung und die allgemeinen Aktivitäten und Projekte, in Absprache mit dem PCNZH/SH.

Er besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Personen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, für die Präsidentin oder den Präsidenten, resp. das Co-Präsidium zwei Jahre. Der Präsident oder die Präsidentin, resp. das Co-Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Ein Vorstandsmitglied des Vereins Palliative Care Winterthur - Andelfingen ist Mitglied im Vorstand vom Verein "palliative care - NETZWERK ZH/SH".

Im Weiteren sollten Vertreterinnen und Vertreter aus dem Grundversorger -, wie auch aus dem stationären Bereich, sowie möglichst auch von Landgemeinden der Spitalregion Winterthur im Vorstand Einsitz nehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Vorbehalten ist die Ausrichtung von Spesenentschädigungen und für besondere Leistungen

einzelner Vorstandsmitglieder eine angemessene Entschädigung. Hierfür gilt das Spesenreglement (im Anhang).

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben zu:

- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen
- Information über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern zuhanden vom PCNZH/SH.
- Organisation und Durchführung von Projekten in Absprache mit dem PCNZH/SH. Er kann dafür eine eigene Organisation mit einer besonderen Projektleitung einrichten und eine gesonderte Rechnung bewilligen. Die Projektleitung ist unter der Oberaufsicht des Vorstandes autonom tätig. Der Vorstand berichtet über diese Projekte an der ordentlichen Generalversammlung im Rahmen des Jahresberichtes.
- Anstellung einer Geschäftsführerin, eines Geschäftsführers
- Delegation von Aufgaben an einzelne Mitglieder oder an Dritte, allenfalls Beauftragung von Fachpersonen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

7. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und gibt ihre Empfehlung zuhanden der Generalversammlung ab.

8. Finanzen

Das Vereinsvermögen bildet sich aus:

- Anteilmässige Mitgliederbeiträge des PCNZH/SH und Gönnerbeiträgen
- Spenden und Schenkungen, die für regionale Aktivitäten vorgesehen sind.
- Einnahmen aus regionalen Aktionen etc.
- Projektbezogenen Beiträgen und Subventionen Dritter
- Fundraising in Absprache mit dem PCNZH/SH

Die Mitgliederbeiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder werden jährlich von palliative.ch festgesetzt und erhoben. Ein Anteil davon fliesst zum PCNZH/SH und dann in die Regionalgruppen.

Der Mitgliederbeitrag der Gönnermitglieder geht zu 100% an den Verein Palliative Care Winterthur - Andelfingen.

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

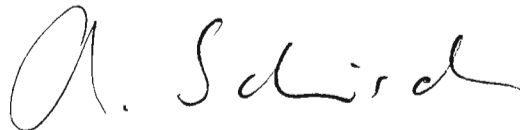
Für Verbindlichkeiten des Vereins Palliative Care Winterthur - Andelfingen haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

9. Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Ein allfälliger Liquidationserlös geht an den Verein "palliative care – NETZWERK ZH/SH". Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Überarbeitet und beschlossen an der Generalversammlung vom 7. Juni 2011. Sie ersetzen die Statuten vom 13. April 2010.

Der Präsident:



Die Protokollführerin:

